

40 Jahre Berufsverbote in der BRD

Als Willy Brandt Bundeskanzler war

Während sich der 40. Jahrestag der Einführung des so genannten Radikalenerlasses und die damit verbundene fragwürdige Praxis der Berufsverbote jährt, feiert das Hantieren mit dem Extremismusbegriff wieder fröhliche Urstände.

Am 28. Januar 1972 erließ die Regierung Willy Brandt gemeinsam mit den Regierungschefs der Bundesländer, was der alt gewordene Brandt, wie es kolportiert wird, später einmal als einen seiner schlimmsten Fehler bezeichnet haben soll: den Ministerpräsidentenbeschluss gegen Radikale im öffentlichen Dienst. Damit schuf er die Grundlage für die Politik der Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem so genannten Radikalenerlass sollten Personen aus dem Staatsdienst ferngehalten oder entfernt werden, „die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“. Auf ihre politische „Zuverlässigkeit“ wurden in der Folge Millionen von Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren der „Regelabfrage“ durch den Verfassungsschutz biographisch überprüft. Während sich der Erlass dem Papier nach gegen „Links- und Rechtsextremisten“ wandte, richtete er sich tatsächlich vor allem gegen Linke. Dass dieser Beschluss ausgerechnet unter der Regierung Brandt gefällt wurde, ist nicht nur den politischen Ereignissen jener Zeit geschuldet. Die Geschichte zeigt, dass sich große Teile der deutschen Sozialdemokratie von jeher gegenüber allem

abschotteten, was sich links von ihr bewegte. Für Andersdenkende, die über das Gesichtsfeld der SPD hinaus über Freiheit nachdachten, blieb dies nicht ohne Folgen.

Pauschalverdacht per Regelabfrage

Der so genannte „GesinnungstüV“ wandte sich nicht an eine bestimmte Gruppe von Personen, sondern an Mitglieder links- und rechtsradikaler Organisationen oder Parteien, die als verfassungsfeindlich eingeschätzt wurden. Hinter der politischen Formel verbarg sich die Möglichkeit zur Regelabfrage, um aufgrund biographisch-interpretativer Verdächtigungen eine Gesinnungsprüfung durchführen zu können. 11.000 Verfahren wurden in der darauf folgenden Zeit von Staatswegen geführt, um Menschen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu untersagen. Als Gewerkschaft war die GEW im Besonderen davon betroffen, organisiert sie doch den kompletten Bildungsbereich. Davon betroffen waren aber nicht nur umfänglich LehrerInnen, sondern auch SozialarbeiterInnen, RechtspflegerInnen, Postbedienstete bis hin zum Bahnschaffner/zur Bahnschaffnerin. Offenbar wollte man nicht nur die „falschen“ Leute aus dem öffentlichen Dienst aussortieren, sondern sorgte sich auch darum, dass der Lokführer die Lokomotive nach Moskau fahren könnte. 2.200 Disziplinarverfahren gegen angebliche Verfassungsfeinde wurden eingeleitet, 1.250 Bewerbungen abgelehnt und 265 Leute aus dem Dienst entlassen – und das sind nur die Fälle, die der GEW offiziell bekannt sind. Im

Klima des Kalten Krieges wurden solchermaßen Freund und Feind bestimmt und zwischen Gut und Böse separiert – eine verfassungspolitische Denkweise, die Erinnerungen an Carl Schmitt, Kronjurist des NS-Regimes, wachruft. Für ihn, der Politik als jenen Bereich definierte, in dem zwischen Freund und Feind unterschieden werde, und Demokratie Identität von Regierenden und Regierten bedeutete, sollte der Staat eine solche Identität stiften, denn: Die Unterscheidung des Ungleichen und notfalls Ausscheidung des Fremden sei demnach Voraussetzung für die Gewährleistung einer solchen Gleichartigkeit. Eine Position, von der aus nicht weit war, was Schmitt in seinen Schriften zu NS-Zeiten auch vornahm: die Umstellung von „Gleichartigkeit“ auf „Artgleichheit“.

Berufsfreiheit: Verlust von Menschenrechten

Der damit eingeschlagene Weg sprach vielen Menschen – letztlich auf Verdacht – bürgerliche Rechte ab und zerstörte oft deren Lebensplanung. Diese Form der Politik als „Radikalenerlass“ zu bezeichnen, ist eine euphemistische Beschönigung der tatsächlichen historischen Konsequenzen. Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits 1995 in der innerhalb der europäischen Gemeinschaft einmaligen Berufsverbotspraxis einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sah, hielten die Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg zuletzt noch 2004 daran fest. So sollte dem Heidelberger Realschullehrer Michael

Csaszakóczy die Einstellung in den Schuldienst verweigert werden. 2007 setzte sich Csaszakóczy in letzter Instanz in Baden-Württemberg wie auch in Hessen vor Gericht durch und ist mittlerweile Lehrer an einer Schule in Baden-Württemberg.

Auch wenn die „Regelabfrage“ zuletzt in Bayern 1991 eingestellt wurde, kann bis heute eine Bedarfsanfrage beim Verfassungsschutz erfolgen, wenn Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin/eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst bestehen. Eine historische Aufarbeitung und Rehabilitierung von Betroffenen seitens der Bundesregierung wird bis heute vergeblich gefordert (siehe Beschluss des Bundestags vom 9./10. Februar 2012 zur Drucksache 17/8376 vom 18. Januar 2012).

Abwehrrecht des Staates gegen seine Bürger?

Die Demonstrierenden gegen Nazis in Dresden 2010 und 2011 waren Überwachungsmaßnahmen und Repressionen ausgeliefert, die man so nicht für möglich gehalten hätte – und die mittlerweile auch von Seiten der Polizei statzufinden scheinen. Während rechte Terrorgruppen lange Zeit scheinbar unbemerkt mordend durchs Land ziehen konnten, sieht sich der Verfassungsschutz bemüht, Mitglieder der Linksfraktion zu überwachen, die auf demokratischem Weg in den Bundestag gewählt wurden. Im Hochschulbereich wurden – wie ein Beispiel aus Heidelberg deutlich macht – studentische Gruppen durch mindestens einen Spitzel überwacht. Ob es sich nur um einen oder mehrere Spitzel

handelt, ist ungewiss, da auch die neue Landesregierung die Akten unter Verschluss hält. Es wurde eine Menge Geld investiert, nur um Gruppen überwachen zu lassen, die sich offen treffen und auf deren Mailverteiler sich alle eintragen können, die Lust dazu haben. Während hier die Gelder locker zu sitzen scheinen, fehlt es an finanzieller Unterstützung für Jugendprojekte gegen Rechtsextremismus und Aufklärungsarbeit an Schulen.

Totalitär...

Unter Bundesfamilienministerin Schröder (CDU) feiert der Extremismusbegriff sein Comeback. Mit Extremismusklauseln soll die Gesinnung von BewerberInnen für den öffentlichen Dienst überprüft werden. An den Schulen wird mit speziellen Unterrichtsmaterialien die Identifikation von Linksextremismus und Rechtsextremismus gezielt gelehrt. Eine demokratiefeindliche Haltung ließe sich demnach an den Rändern der Gesellschaft ausmachen, wo es den Feind zu identifizieren gilt, während die Mitte als konforme, stabile Normalität angenommen wird. Die entgegen gesetzten Enden werden, ausgehend von einer Gaußschen Normalverteilung, als Hufeisen imaginiert. Dabei ist es sozialwissenschaftlich eher umstritten, ob demokratiefeindliche Tendenzen auf der linken wie auf der rechten Seite zu gleichen Teilen zu beobachten sind. Noch fraglicher ist die These, dass es in der konformen Mitte keine demokratiefeindlichen Tendenzen gäbe.

... oder Totalität?

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass man antidemokratische Tendenzen durch eine Gesinnungsüberprüfung abwehren könne. Nicht nur, weil man Menschen nie in den Kopf schauen kann. Vor allem auch deshalb, weil der Ruf zur Konformität durch Freund-Feind-Bestimmungen, wie er in einer solchen politischen Praxis laut wird, der Demokratie ihren Boden entzieht. Möglicherweise ist – wie Theodor W. Adorno einmal festhielt – „das Nachleben des Nationalsozialismus in der Demokratie als potentiell bedrohlicher denn das Nachleben faschistischer Tendenzen gegen die Demokratie“ zu betrachten.

Sven Lehmann,
Sprecher des GEW-Bundesausschusses der Studentinnen und Studenten (BASS)

Resolution des GEW-Hauptvorstandes unter:

www.gew.de/Aus_den_Fehlern_der_Vergangenheit_lernen.html

Weitere Infos unter:
www.berufsverbote.de

